

**Gestattungsvertrag über die Nutzung des Veranstaltungsraums,
Wormser Straße 185, 55130 Mainz - Weisenau**

Zwischen dem
Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz, Zwerchallee 24, 55120 Mainz, vertreten durch die Werkleitung,
im folgenden Vermieter genannt

und

.....

vertreten durch.....

im folgenden Nutzer genannt,
wird folgender Gestattungsvertrag geschlossen:
Für die Veranstaltung / regelmäßigen Treffen

Termin/Terminserie.....

Uhrzeit von.....bis.....

Titel/Zweck der Veranstaltung.....

wird der Veranstaltungsraum des UBZ dem Nutzer kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Das Entgelt für die Benutzung des Veranstaltungsraums beträgt:

Mo – Fr in der Zeit von 7.00 – 17.00 Uhr 220,00 € /Tag.

Mo – Fr in der Zeit von 7.00 – 22.00 Uhr sowie Sa und So 330,00 € /Tag.

Die Überlassung des Veranstaltungsraums, zu dem vom Nutzer angegebenen Zweck, erfolgt unter der uneingeschränkten Anerkennung der beigefügten Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Das Betreten der Erlebniswelt ist während der Überlassung des Veranstaltungsraumes ausdrücklich untersagt.

Sofern Personen- und Sachschäden, die durch das Betreten der Örtlichkeit und die Benutzung des UmweltBildungsZentrums entstehen, nicht auf nachweislich vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden des Vermieters beruhen, wird der Vermieter und die Stadt Mainz durch den Nutzer von allen Ansprüchen, auch denjenigen Dritter, freigestellt.

Der Nutzer erhält für den Nutzungszeitraum einen Schlüssel. Dieser Schlüssel ist an die Alarmanlage gekoppelt. Der Nutzer wurde in die Handhabung eingewiesen. Die Weitergabe oder Vervielfältigung des Schlüssels an Dritte sind ausdrücklich untersagt. Der Nutzer haftet bei Verlust oder missbräuchlicher Verwendung für den entstandenen Schaden in voller Höhe.

Mainz,.....

.....
Vermieter

.....
Nutzer

**Allgemeine Nutzungsbedingungen für das UmweltBildungsZentrum (UBZ),
Wormser Straße 185, 55130 Mainz - Weisenau**

§ 1 Reservierung und Vertragsabschluss

1. Aus der Reservierung der UmweltBildungsZentrums für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf späteren Abschluss eines Gestattungsvertrages hergeleitet werden.
2. Durch den Gestattungsvertrag kommt hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Nutzer zustande.

§ 2 Gegenstand des Gestattungsvertrages

1. Die im Gestattungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten werden dem Nutzer in ordnungsgemäßen Zustand für die Dauer der Nutzungszeit überlassen, wobei während des Mietverhältnisses dem Personal des Vermieters Folge zu leisten ist.
2. Trägt der Nutzer bei Übernahme der Räume keine Beanstandungen vor, so gilt das Objekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.

§ 3 Haftung

1. Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
2. Der Nutzer haftet uneingeschränkt für Personen- und Sachschäden sowie etwaige Folgeschäden, die während der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, von Besuchern oder sonstigen Dritten verursacht werden. Er hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, freizustellen.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter, Gäste, Zulieferer oder sonstiger Dritter übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit das Objekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden, restlos zu entfernen. Sofern der Nutzer die Örtlichkeit nicht ordnungsgemäß räumt, kann der Vermieter die Gegenstände entfernen und einlagern lassen, wobei die so entstehenden Kosten vom Nutzer zu tragen sind.
4. Schäden an den Räumlichkeiten, der Einrichtung und dem Inventar hat der Nutzer unter Einhaltung einer vom Vermieter zu setzenden Frist zu beseitigen; gleiches gilt für Verunreinigungen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist der Vermieter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers vornehmen zu lassen.
5. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
6. Für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet der Vermieter nicht.

§ 4 Hausordnung

1. Rauchen und offene Feuer sind aufgrund von Brandgefahr und der Verantwortung gegenüber Minderjährigen, die das ubz regelmäßig nutzen/besuchen, auf dem gesamten ubz-Gelände nicht gestattet. Lediglich am Eingangstor des ubz an der beschilderten Stelle darf geraucht werden. Dort befindet sich ein Aschenbecher. Zudem ist das Mitbringen, Konsumieren und der Ausschank von Alkohol sind im gesamten UBZ nicht gestattet. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Der Nutzer darf die Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet.
3. Den Anordnungen des Personals des Vermieters ist bei der Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
4. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingengt oder versperrt werden.
5. Das Abspielen von Aufzeichnungen ist nur innerhalb der Räumlichkeiten in Zimmerlautstärke gestattet.
6. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten.

7. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Räumlichkeiten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern, Plakaten oder ähnlichem bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Vermieters.
Die Ein- und Aufbauten müssen den baurechtlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen und die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen.
8. Das Benageln und die Benutzung von Reißbrettstiften an Wänden und Fußböden sind nicht gestattet.
9. Zusatzgeräte oder sonstige Materialien, die der Vermieter nach vorheriger Vereinbarung zusätzlich zur Verfügung stellt, sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
10. Der anfallende Abfall ist in die bereitgestellten Sammelgefäße sortenrein einzusortieren.
11. Werbung in Form von Plakaten u. ä. im Innen- und Außenbereich ist vor der Veranstaltung mit dem Vermieter abzustimmen.
12. Dem Mieter wird eine Eigenbewirtung freigestellt. Beim Verzehr von Speisen und Getränken ist von der Verwendung von Einweggeschirr abzusehen. Die vorgeschriebenen allgemeinen Regelungen im Umgang mit Speisen und Getränken sind zu beachten.
13. Die Benutzung des hauseigenen WLAN geschieht auf eigenes Risiko. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers.
14. Ausgeschlossen von der Nutzung sind:
 - Gewerbliche Veranstaltungen
 - Veranstaltungen, die mit den umweltpolitischen Zielen der Stadt Mainz nicht im Einklang stehen
 - Private Feierlichkeiten
 - Veranstaltungen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen, bei denen oder aus denen Rechtsverstöße zu befürchten sind oder sowie solche mit jugendgefährdendem oder sittenwidrigem Inhalt oder Zweck
15. Vor und nach der Veranstaltung findet eine Übergabe statt. Bitte planen sie etwa eine Stunde für die Übergabe ein. Dabei wird ein Protokoll geführt, dass Nutzer und der Vermieter jeweils unterzeichnen. Dabei werden ggfs. die Zugangstickets für das WLAN sowie der Hausschlüssel übergeben. Hierbei ist eine Kaution von 50,00 € zu übergeben, die bei Schlüsselrückgabe wieder ausgezahlt wird.
Bei der Einführungsübergabe erfolgt eine Einweisung in die technischen Geräte.
16. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung steht im Einbauschränk im Veranstaltungsraum zur Verfügung. Benutztes Material ist ins Verbandsbuch einzutragen. Ein Unfall ist dem Vermieter zu melden.
17. Bei einem Gestattungsvertrag zur Nutzung des Veranstaltungsraums, darf die „Erlebniswelt“ des UBZ einschließlich des Labors, nicht betreten werden.
18. Der Veranstaltungsraum muss vom Nutzer besenrein überlassen werden. (Besen und Schaufel finden Sie unter der Treppe im Schrank). Das benutzte Geschirr ist zu spülen und in die Schränke zu sortieren. Stühle und Tische sind wieder wie beim Vorfinden anzuordnen. Das Gebäude ist beim Verlassen zu schließen und die Alarmanlage zu aktivieren.

§ 5 Hausrecht

1. Der Vermieter und die von ihm beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Die Aufsichtspflicht des Nutzers den Besuchern/ Teilnehmern gegenüber bleibt hiervon unberührt.
2. Dem Vermieter und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Polizei und Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

§ 6 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter, die für die Einrichtung erlassen worden sind, müssen eingehalten werden. Ferner sind die Straßenverkehrsvorschriften beim Parken, insbesondere außerhalb des UBZ, zu beachten.
2. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat der Nutzer auf seine Kosten einzuholen und dem Vermieter unaufgefordert vorzulegen.

§ 7 Rundfunk, Fernseh- und Filmaufnahmen

Die Übertragung bzw. Aufnahme einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film und Wochenschauen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Vermieters.

§ 8 **WLAN - Zugang**

In unseren Räumlichkeiten steht ein kostenfreier WLAN-Zugang "hotspots Mainz" zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie im Vorfeld der Veranstaltung für sich und Ihre Teilnehmer eine ausreichende Anzahl an Zugängen beantragen. Dieser erfolgt ausschließlich über sogenannte Tickets, welche nach der ersten Anmeldung für 12 Stunden gültig sind. Die Tickets können lediglich im Vorfeld der Veranstaltung beantragt werden und werden mit dem Schlüssel übergeben. Weitere Information finden Sie dann vor Ort.

§ 9 **Rücktritt und Kündigung**

1. Der Vermieter ist berechtigt, vom Gestattungsvertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn
 - a) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder der Stadt Mainz zu befürchten ist oder die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt.
 - b) die gemäß § 6 Ziffer 2 erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen.
 - c) die Örtlichkeit infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - d) der Nutzer gegen die Bestimmungen des Gestattungsvertrages verstößt.

Der Rücktritt und die fristlose Kündigung sind dem Nutzer gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

2. Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch oder erklärt er die fristlose Kündigung, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns. Ist der Vermieter mit Kosten für den Nutzer in Vorlage getreten, die dieser vertraglich zu tragen hat, so ist der Nutzer in jedem Fall zur Vorlagenerstattung verpflichtet.
3. Sofern die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfindet, trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Der Ausfall einzelner Referenten oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer fällt nicht unter den Begriff „höhere Gewalt“.
4. Regelmäßig vereinbarte Termine können ohne Angabe von Gründen vierteljährlich zum Quartalsende von beiden Vertragsparteien gekündigt werden, Absatz 2 gilt in diesen Fällen sinngemäß.

§ 10 **Parken**

Unmittelbar am UmweltBildungsZentrum gibt es keine Parkmöglichkeit. Hierfür stehen in geringer Entfernung vor dem Entsorgungszentrum Weisenau, Wormser Str. 189 beim Einfahren rechts neben der Einfahrt Parkplätze zur Verfügung. Zum kurzzeitigen Be- und Entladen von Fahrzeugen, kann ein Stellplatz vor dem UmweltBildungsZentrum genutzt werden.

§ 11 **Nebenabreden und Gerichtsstand**

1. Die vorstehenden Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Gestattungsvertrages. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
2. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Der Gerichtsstand ist Mainz.